

Rechtsanwälte

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause

Kanzleien für Zivilrecht, Arztrecht und Steuerrecht

Richtgrößenprüfung in der Praxis

Oliver Krause

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Thema:	Richtgrößenprüfung in der Praxis
Datum:	10. März 2011
Ort:	Falkensee

Gesetzliche Grundlagen

- Der Versicherte hat grundsätzlich einen Anspruch auf die Versorgung mit allen nach dem AMG verkehrsfähigen Arzneimitteln,
 - sofern sie nicht aus der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind oder
 - soweit sie nicht nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur eingeschränkt verordnet werden dürfen, §§ 2, 12,70 SGBV

Das Wirtschaftlichkeitsgebot

(§§ 2, 12, 70 SGB V)

- ausreichend
- zweckmäßig
- im Rahmen des Maßes des Notwendigen
- unter Berücksichtigung von Qualität, Humanität und Fortschritt in der Medizin

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Ausreichend

ist eine Leistung, die nach Umfang und Qualität hinreichende Chancen für einen Heilerfolg bietet.

Damit wird ein Mindeststandard garantiert, der mehr ist als eine unterdurchschnittliche Minimalversorgung

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Zweckmäßig

ist eine Leistung, die zur Herbeiführung des Heilerfolges objektiv wirksam ist.

Der Arzt darf sich bei der Beurteilung an den Indikationen der Arzneimittelzulassung orientieren und muss einen Wirknachweis im konkreten Einzelfall nicht führen.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Notwendig

sind Leistungen, die unentbehrlich, unvermeidlich oder unverzichtbar sind.

Ein Ausweichen auf die Alternative ist demnach nur dann erforderlich, wenn der Heilerfolg beim Patienten nicht gefährdet oder verzögert wird.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne
ist nichts anderes als ein

KOSTEN – NUTZEN - Vergleich

Anknüpfungspunkt AMR

Nr. 12 AMR:

Für die Verordnung von Arzneimitteln ist der therapeutische Nutzen gewichtiger als die Kosten. Dabei ist auch die für die Erzielung des Heilerfolges maßgebliche Zeit zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Nr. 24 AMR:

Der Vertragsarzt soll bei der Verordnung von Arzneimitteln im Rahmen der Wirtschaftlichkeit auch den Preis des Arzneimittels berücksichtigen. Dies bedeutet nicht, dass nur preisgünstigere Arzneimittel verordnet werden dürfen. Auch teurere Arzneimittel können nach ärztlichem Ermessen im Hinblick auf die Umstände des Krankheitsfalls erforderlich sein.

Finanzielle Aspekte sind bei der Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung unbeachtlich

(vgl. u.a. BGH vom 12.03.2003 - IV ZR 278/01)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Richtgrößenprüfung – Was ist das?

Richtgröße = „Obergrenze“ der Verordnungskosten für Arzneimittel pro Fall / Quartal.

Information der Vertragsärzte quartalsweise über ihre Ausgaben im Verhältnis zur Höhe der Richtgrößen.

Differenzierung nach Mitgliedern/Familienversicherten einerseits und Rentnern andererseits.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Fachgruppendifferenzierung.

Überschreitung der Jahresrichtgrößensumme

um mehr als 25% = Regress,

→ es sei denn, dass Praxisbesonderheiten vorliegen, erkennbar sind oder vorgetragen wurden

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Gesetzliche Grundlagen

Quartalsweise Prüfungen können durchgeführt werden.

Arzneimittel, die Inhalt von Rabattverträge sind, sollen nicht Prüfgegenstand sein, sofern der Arzt beigetreten ist.

Richtgrößenprüfung bei nicht mehr als fünf Prozent der Ärzte einer Fachgruppe.

Ärzte, die sich von der Fachgruppe unterscheiden, sollen vermehrt geprüft werden.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

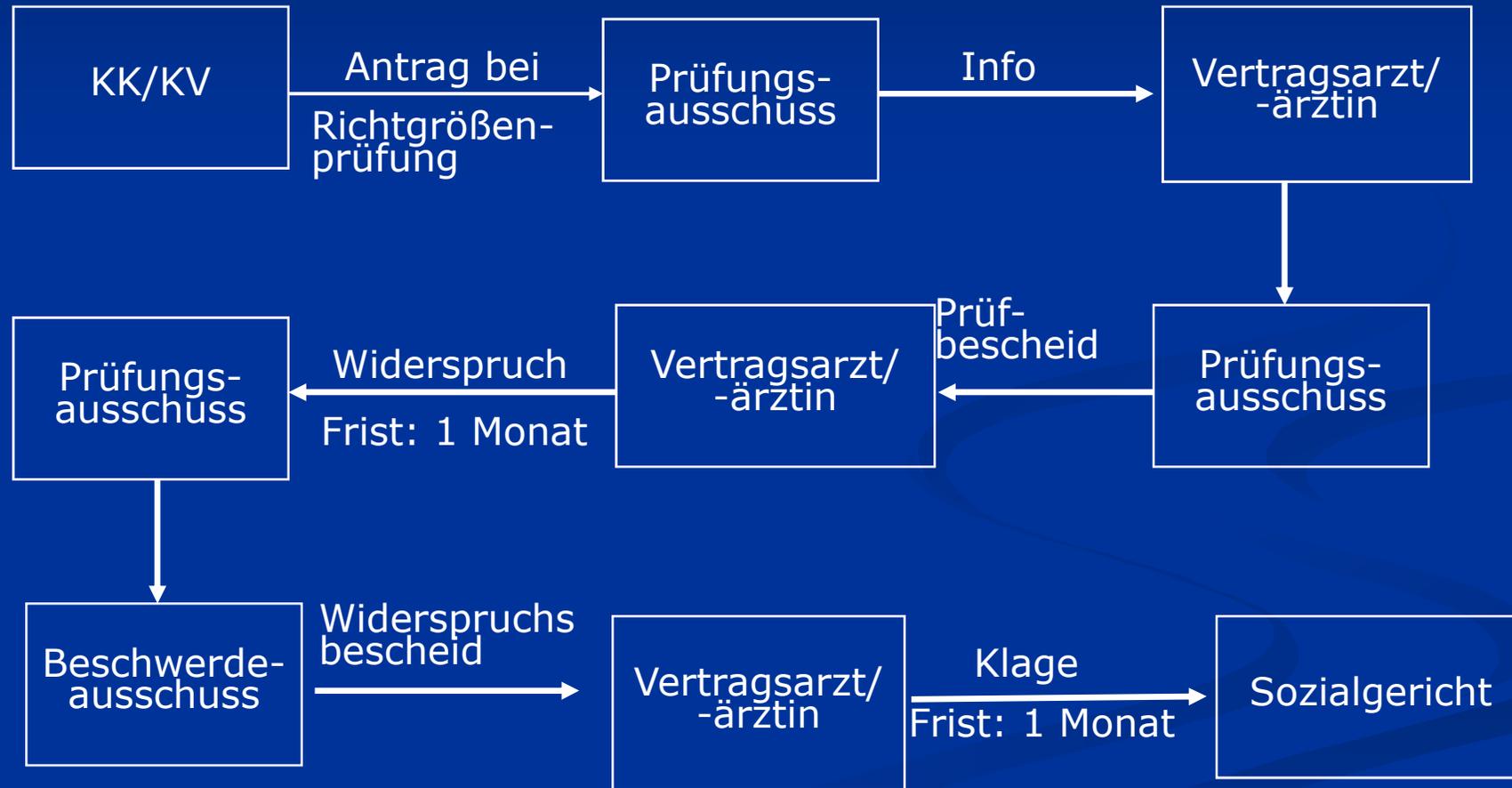
Gesetzliche Grundlagen

Daten können nach Stichprobe festgesetzt werden.

Präzisierung mit dem Umgang von Praxisbesonderheiten.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Ablauf des Verfahrens



Dokumentation ist der Schlüssel

Wichtig:

Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass auch noch nach Jahren von Dritten die Essentials von Anamnese, Untersuchung und Verordnung nachvollzogen werden können.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

- Umfassende Dokumentation von Personaldaten, Dauerdiagnosen, Dauermedikamenten, Impfstatus und weiteren relevanten Informationen
- Dokumentation in Kürzeln
- Zwingende Dokumentation von Daten, Leistungsziffern, gestellten Diagnosen und relevanten Maßnahmen
- Dokumentation von Praxisbesonderheiten und frühzeitige Information an KV und Prüfinstanz

Wie begründe ich Überschreitungen

- Grundsätzlich **keine allgemeinen Ausführungen**, sondern **individuelle** auf das Klientel bezogen
- Praxisbesonderheiten können nur im Klientel begründet sein, nicht in der Ausstattung der Praxis oder der Qualifikation des Arztes
- Abgleich, ob Praxisbesonderheiten aus der **Anlagenliste der Empfehlung der KBV** oder der **Richtgrößenvereinbarung** vorliegen

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

➤ weitere Praxisbesonderheiten möglich

Liste der „teuren Patienten“ vorlegen unter Angabe von

Name, Geb.Dat., KK, Diagnose, Verordnung und Kosten des Patienten

Beispiele für Praxisbesonderheiten

- Überdurchschnittlicher Rentneranteil
- Altersstruktur (Alterspyramide erstellen)
- Betreuung von Altenheimen
- Hoher Anteil von chronisch Kranken
- (mit Diagnose belegen, z. B. Asthmatiker)
- Spezielles Krankengut (z. B. Allergiker)
- Sonderziffern (z.B. KVNo: 90926 Antidementiva;
90918 Antiepileptika)

Wie begründe ich die Überschreitungen/Besonderheiten

1. Heraussuchen der Krankheitsbilder (z.B. Demenz-Patienten)
2. Beschreibung der Therapie
3. Quantifizierung
4. Beispielfälle

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Beispiel:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie zur Information und Vermeidung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung eine Auflistung meiner Praxisbesonderheiten. Ich bitte Sie, diese bei evtl. Prüfungen, speziell Richtgrößenprüfungen zu berücksichtigen.

1. Praxisbesonderheit "Diabetes mellitus"

Name	Geb.Dat.	KK	Diagnose	Verordnung	KostenDM	Evtl. Begründung
Beck, Peter	12.04.38	AOK
.....

2. Praxisbesonderheit "Y"

3. Praxisbesonderheit "Z"

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Wenn das nicht reicht – Widerspruch gegen Prüfbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Prüfbescheid vom (Datum) betreffend der Richtgrößenprüfung des Jahres 2007 und beantrage die persönliche Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss.

Eine gesonderte Begründung werde ich Ihnen demnächst zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Clever

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Klage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erhebe Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom (Datum) betreffend der Richtgrößenprüfung des Jahres 2010.

Eine gesonderte Begründung werde ich Ihnen demnächst zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Clever

Haftungsrechtlich geboten gegen Sozialrechtlich untersagt

auch bei GKV-Patient nach h.M. zivilrechtliches Rechtsverhältnis

§ 76 IV SGB V Patient hat Anspruch auf die „Sorgfalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Vertragsrechts“ Arzt schuldet die zum Wohl des Patienten erforderlichen medizinischen Maßnahmen nach den Regeln der ärztlichen Kunst:

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Diagnose, Beratung und Aufklärung sowie eine angemessene Therapie mit dem Ziel, die Krankheit zu heilen oder das Leiden zu lindern (vgl. BGH NJW 1989, 767)

Die Notwendigkeit der Heilbehandlung sei allein aus medizinischer Sicht zu beurteilen und könne nicht unter Kostenaspekten eingeschränkt werden.

(BGH Urteil vom 12.3.2003)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Der Behandlungsversuch:

Der Arzt hat vor dem ersten Einsatz eines Medikamentes, dessen Wirksamkeit in der konkreten Behandlungssituation zunächst erprobt werden soll, über dessen Risiken aufzuklären, damit der Patient entscheiden kann, ob er in die Erprobung überhaupt einwilligen oder ob er wegen der möglichen Nebenwirkungen verzichten kann.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung

Allein der Standard der Medizin gibt dem Arzt vor, wie zu verordnen ist.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause